

§ 3

Reorganisationsmaßnahmen

(1) Die Zusammenlegung, Verschmelzung bzw. Aufteilung der in § 1 Abs. 2 genannten Genossenschaften ist steuerlich als Reorganisationsmaßnahme anzusehen, wenn die Zusammenlegung, Verschmelzung bzw. Aufteilung auf Anweisung des Zentralvorstandes der VdGB erfolgt und die dabei festgelegten Grundsätze gewahrt werden.

(2) Die nachfolgenden durch Reorganisationsmaßnahmen entstehenden Steuern werden nicht erhoben:

- a) Grunderwerbsteuer, wenn Grundstücke im Rahmen der Reorganisationsmaßnahmen von einer Genossenschaft auf eine andere übertragen werden;
- b) Umsatzsteuer für die steuerpflichtigen Umsätze, die durch die unter Buchst. c genannten Vermögensübertragungen ausgelöst werden;
- c) Körperschaft- und Gewerbesteuer, die sich durch den Vermögenszuwachs einer Genossenschaft dadurch ergeben, daß das Vermögen einer anderen Genossenschaft ganz oder teilweise ohne Gegenleistung übertragen wird. Bei Vermögensübertragungen ist der Bewertungszusammenhang zu wahren.

(3) Werden Reorganisationsmaßnahmen im* Laufe des Jahres durchgeführt, ist das Einkommen der Genossenschaft, die ihre Tätigkeit aufnimmt bzw. einstellt, auf ein Jahreseinkommen umzurechnen und die Körperschaftsteuer anteilig zu erheben.

§ 4

Genossenschaftlicher Aufwand

(1) Folgende Aufwendungen sind als genossenschaftlicher Aufwand Betriebsausgaben:

- a) Alle sächlichen Ausgaben (z. B. Saalmieten, Kosten der Ausgestaltung von Räumen mit Blumen und Losungen) für Mitgliederversammlungen, Generalversammlungen usw., die von den Genossenschaften durchgeführt werden. Hierzu gehören auch Kosten für die kulturelle Umrahmung derartiger Versammlungen (z. B. Orchester, Kostüme bei Laienspielen usw.).
- b) Fahrkostensatz^z sowie Tage- und Übernachtungsgelder für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Revisions- und sonstigen Kommissionen bis zur Höhe der Gruppe I der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299) sowie Fahrkostensatz, Tage- und Übernachtungsgelder für sonstige Teilnehmer an Generalversammlungen, Tagungen und Sitzungen der Genossenschaften bis zur Höhe der Gruppe II der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekosten Vergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

Werden Teilnehmer der oben genannten Veranstaltungen gepflegt und erhalten sie dann keine Tagegelder, so können die Kosten der Verpflegung bis zur Höhe des Tagesgeldsatzes als Betriebsausgabe anerkannt werden. Kann nach der Reisekostenanordnung kein Tagesgeld gezahlt werden, sind die Kosten für Verpflegung bis zur Höhe von 3,— DM abzugsfähig, wenn

sich die Dauer der Tätigkeit über fünf Stunden hinaus erstreckt. Die Zahl der Teilnehmer muß an Hand von Anwesenheitslisten, Protokollen oder sonstigen Unterlagen nachgewiesen werden.

- c) Entschädigungen für Zeitverlust, die Teilnehmern an Sitzungen, Tagungen und Kontrollen genossenschaftlicher Organe gezahlt werden. Die an die Mitglieder gezahlten Entschädigungen sind nur soweit steuerlich abzugsfähig, als sie nach den vom Zentralvorstand der VdGB festgesetzten Stundensätzen, höchstens jedoch 1,50 DM je Stunde, gezahlt werden. Die gezahlten Entschädigungen für Zeitverlust sind auch dann steuerlich abzugsfähig, wenn die Sitzungen, Kontrollen usw. außerhalb der üblichen Arbeitszeit des Mitgliedes stattfinden.
- d) Das den Beschäftigten der VdGB gezahlte Sitzungsgeld in Höhe von 2,— DM je besuchter Versammlung von über drei Stunden Dauer.
- e) Aufwendungen für Veranstaltungen gesellschaftlicher Art im Rahmen des Betriebes. Hierzu gehören die Kosten für Sichtwerbung, Ausgestaltung der Räume bei Belegschaftsversammlungen u. ä. Kosten für Mai- und Weihnachtsfeiern sind aus dem Prämienfonds zu decken.

(2) Der genossenschaftliche Aufwand ist auf einem besonderen Konto zu buchen.

§ 5

Umsatzumlage

Die entsprechend den Richtlinien des Zentralvorstandes der VdGB erhobene Umsatzumlage ist bei den Genossenschaften Betriebsausgabe, soweit die Höhe der Umlage vom Ministerium der Finanzen bestätigt ist.

§ 6

Aufwendungen für die Qualifizierung der Beschäftigten

Aufwendungen für die Qualifizierung der Beschäftigten der in § 1 Abs. 2 aufgeführten Genossenschaften sind Betriebsausgaben.

§ 7

Zuführungen zum Prämienfonds

Zuführungen zum Prämienfonds der in § 1 Abs. 2 aufgeführten Genossenschaften sind Betriebsausgaben, soweit sie nach den vom Zentralvorstand der VdGB herausgegebenen Richtlinien erfolgen. Die Richtlinien bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium der Finanzen.

§ 8

Kreditprovisionen

Die von der Deutschen Investitionsbank bei der Ausreichung von Krediten ein behaltene Kreditprovision ist nach den steuerlichen Grundsätzen zu aktivieren und entsprechend der Laufzeit der Kredite in jährlichen Teilbeträgen zu Lasten des Ergebnisses auszubuchen. Beträgt die Kreditprovision im Einzelfall weniger als 1000 DM, kann sie im Jahre der Zahlung in voller Höhe als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

§ 9

Geschäftsguthaben

(1) Bei der Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens der in § 1 Abs. 2 genannten Genossenschaften sind die Geschäftsguthaben der Mitglieder in voller Höhe absetzbar.